

# Satzung

INTEGRAL e.V.

Errichtet am 02.07.1990

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein trägt den Namen INTEGRAL e.V.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Der Verein sieht seine wichtigste Aufgabe darin, allen behinderten, chronisch-kranken und leistungsgeminderten BürgerInnen ein gleichberechtigtes, aktives, menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Zu diesem Zweck unterhält der Verein Einrichtungen der Behindertenhilfe (wie z.B. Begegnungszentren, Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie medizinisch-therapeutische Zentren).
2. Der Verein arbeitet unabhängig von konfessionellen und parteipolitischen Bindungen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke und Ziele im Sinne des § 53 Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Aufsichtsrat. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.

- 5.1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist dem Aufsichtsrat schriftlich zu erklären.
- 5.2. Ausschluss
  1. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
  2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt.
  3. Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat.
  4. Der Aufsichtsrat hat das betroffene Mitglied mindestens zwei Wochen vor seiner Entscheidung über den beabsichtigten Ausschluss zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  5. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung des Aufsichtsrates wirksam.
  6. Der Ausschluss soll dem Mitglied unverzüglich mittels Einschreiben bekannt gemacht werden.
  7. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung einlegen.
  8. In diesem Fall gilt 5. nicht.
  9. Die Berufung ist an ein Aufsichtsratsmitglied zu richten.

10. Die Entscheidung über die Berufung trifft die Mitgliederversammlung.
11. Die Entscheidung über den Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung wirksam.
12. Soweit das Mitglied nicht anwesend war, ist ihm die Entscheidung unverzüglich eingeschrieben bekannt zu machen.
13. Die Monatsfrist gemäß Satz 7 beginnt mit der Zustellung der Ausschlussentscheidung.
14. Sie ist gewahrt, wenn die Berufung am Tag des Fristablaufs beim Empfänger eingeht.

### 5.3 Streichung der Mitgliedschaft

1. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
2. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Aufsichtsrat/die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.

1. Mitgliederversammlung
2. Aufsichtsrat
3. Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
3. Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt und vom Aufsichtsrat genehmigt wurde,
  - b) Mitgliedsbeiträge,
  - c) Satzungsänderungen,
  - d) Auflösung des Vereins,
  - e) Genehmigung der Bilanzen und Jahresabschlüsse,
  - f) Wahl des Aufsichtsrates,
  - g) Entlastung des Aufsichtsrates.
  - h) Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel aller Mitglieder anwesend ist.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsrat geleitet.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, falls nicht andere Paragraphen dieser Satzung andere Bestimmungen enthalten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben.

## **§ 9 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei ehrenamtlichen Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
3. Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm satzungsgemäß übertragenen Aufgaben. Er beruft zudem den Vorstand und schließt mit ihm Dienstverträge ab. Er hat ferner die Aufsicht über die Arbeit des Vorstandes.
4. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und trifft sich in regelmäßigen Abständen, mindestens aber vier Mal pro Jahr.
5. Der Aufsichtsrat ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu zwei natürlichen Personen.
2. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, ist eine Person der 1. und eine Person der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss des Aufsichtsrates auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt des Vorstands ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.
5. Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Für seine Tätigkeit erhält er eine angemessene Vergütung. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand ist gegenüber dem Aufsichtsrat rechenschaftspflichtig.

7. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 250.000 € (in Worten: Zweihundertundfünfzigtausend Euro) die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist.

## **§ 11 Satzungsänderung**

1. Für eine Satzungsänderung ist in Abweichung von § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB lediglich eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Für die Änderung des Zwecks des Vereins und der Gemeinnützigkeitsklausel ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 12 Finanzierung**

Die Aktivitäten des Vereins werden mit Hilfe von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Mitteln finanziert.

## **§ 13 Auflösung und Vermögensbildung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung Integral, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Vorstehende Satzung wurde am 12. November 2009 geändert.